

Einführung in das Thema der Untersuchung

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich auf dem europäischen Kontinent allmählich eine neue Ordnung des Miteinander entwickelt:¹⁾ Die Europäische Union (EU) ist das bislang größte und erfolgreichste Friedensprojekt in der Geschichte Europas.²⁾ Der nach dem Zweiten Weltkrieg geborenen Generation mag es zwar als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, dass das europäische Machtgefüge nicht mehr durch Kriege bestimmt wird und dass Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als unantastbare Grundwerte in den europäischen Gesellschaftsordnungen verankert sind. Vor dem Hintergrund einer von verheerenden Kriegen und von unermesslichem Leid geprägten Vergangenheit ist die europäische Einigung allerdings eine große Errungenschaft und ihr Fortbestehen ein lohnenswertes Ziel.³⁾

Heute vereint das europäische Einigungswerk in 28 Mitgliedstaaten mehr als 500 Millionen Menschen mit unterschiedlichem ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrund.⁴⁾ Mit der EU wurde auch ein einzigartiges sprachpolitisches Experiment verwirklicht, nämlich ein mehrsprachiger, sich ständig vergrößernder Rechtsraum, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung aller derzeit⁵⁾ 24 Amtssprachen beruht.⁶⁾ Die Europäischen Gemeinschaften wurden auf dem Fundament der Mehrsprachigkeit – mit seinerzeit vier Amtssprachen – errichtet. Sie haben sich – trotz der räumlichen Ausdehnung – unter Wahrung der Mehrsprachigkeit zu einer immer enger verknüpften Wirtschafts-, Währungs-, Rechts- und Wertegemeinschaft entwickelt. Die Kehrseite der Sprachenvielfalt sind typischerweise Verständigungsprobleme, die eine politische Einigung und

¹⁾ Ideen zur Schaffung einer überstaatlichen Ordnung in Europa gab es schon im Mittelalter; dahinter verbargen sich allerdings äußerst unterschiedliche Motive und Gründe. Dazu zählen zum Beispiel die Furcht vor Bedrohungen von Außen, imperiales Machtstreben einzelner Herrscher sowie universalistisches Harmoniestreben. Zur Geschichte des europäischen Einigungsgedanken s. *Neisser, Die europäische Integration – eine Idee wird Wirklichkeit* (2008) 27-57.

²⁾ Im Oktober 2012 wurde die EU mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet, weil „die Europäische Union über sechs Jahrzehnte entscheidend zur friedlichen Entwicklung in Europa beigetragen habe“, <http://derstandard.at/1348285832779/Friedensnobelpreis-2012-EU> (abgefragt am 20. 2. 2017).

³⁾ *Harrer, 200 Jahre Europa: „Let Europe arise!“*, Salzburger Nachrichten vom 2. 6. 2012, 13.

⁴⁾ Europäische Kommission, *20 Jahre Europäischer Binnenmarkt* (2012) http://ec.europa.eu/internal_market/publications/docs/20years/achievements-web_de.pdf (abgefragt am 20. 2. 2017).

⁵⁾ Mit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1. 7. 2013 ist Kroatisch als 24. Amtssprache hinzugekommen.

⁶⁾ *Hilpold, Die europäische Sprachenpolitik Babel nach Maß?* EuR 2010, 695 (709).

die Herausbildung einer breiten europäischen Öffentlichkeit⁷⁾ erschweren. Kritiker vergleichen die europäische Sprachenproblematik zuweilen mit der babylonischen Sprachenwirrnis aus dem Alten Testament und suggerieren damit, dass das europäische Integrationsprojekt ebenso wie der Turmbau zu Babel zum Scheitern verurteilt ist.⁸⁾

In der Tat zieht das Sprachenregime der EU auch in der Rechtsetzung und Rechtsanwendung erhebliche praktische und materielle Probleme nach sich. Die Mehrsprachigkeit der Rechtsetzung der EU verursacht einen erheblichen zeitlichen, finanziellen und personellen Mehraufwand. Als relativ junges und dynamisches Rechtssystem steht die EU in einer engen Wechselbeziehung zu den 28⁹⁾ teilweise sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, was nicht zuletzt zur strukturellen und konzeptuellen Unschärfe des Unionsrechts beiträgt. Neben begrifflichen Unklarheiten, die sich zu einem gewissen Grad nicht vermeiden lassen, ist mit 24 Amtssprachen die Gefahr von Übersetzungsfehlern erheblich.¹⁰⁾ Zudem wird vielfach eine mangelhafte sprachliche Qualität der Verträge und der Rechtsakte konstatiert.¹¹⁾ Das Problem der schlechten Qualität sucht die EU zwar schon seit Beginn der 1990er Jahre in den Griff zu bekommen,¹²⁾ allerdings fehlt es nach wie vor an konkreten Maßnahmen.¹³⁾

⁷⁾ Ausführlich zum Zusammenhang von Sprache, Öffentlichkeit und Demokratie: *Hanschmann*, Sprachliche Homogenität und europäische Demokratie, in *Müller/Burr* (Hrsg), *Rechtssprache Europas* (2004) 63 (68 ff); *Wright*, *Democracy, Communities of Communication and the European Union*, in *Kjær/Adamo* (Hrsg), *Linguistic Diversity and European Democracy* (2011) 35 (35 ff).

⁸⁾ Zum Beispiel *Bender*, *Rechtsprechung und Übersetzung oder Übersetzung statt Rechtsprechung*, in FS Tilmann (2003) 259 (269): „Stellt man sich jetzt vor, dass die Gemeinschaft nach der Erweiterung um zehn Staaten im Jahr 2004 fast über die doppelte Anzahl, nämlich 22 Amtssprachen, verfügen wird, erscheinen einem Schreckbilder von babylonischem Ausmaß.“

⁹⁾ Nimmt man die schottische Rechtsordnung als eigenständig dazu, geht es gar um 29 Rechtsordnungen.

¹⁰⁾ Beispiele für Übersetzungsfehler werden erläutert in 3. Kapitel E.II.4. Übersetzungsfehler. Literatur, in der auf Übersetzungsfehler hingewiesen wird, findet sich in Fn 34.

¹¹⁾ So wurde das negative Referendum in Dänemark zum Vertrag von Maastricht 1992 ua auch damit begründet, dass der Vertrag zu kompliziert und wenig verständlich formuliert wurde: s *Burr/Gallas*, *Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht*, in *Müller/Burr* (Hrsg), *Rechtssprache Europas* (2004) 195 (209 f). *Dörr* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der Europäischen Union*⁶⁰ (2016) Art 55 EUV Rz 9 bemängelt zudem die „schlechte Redaktion“ des Vertrags von Lissabon.

¹²⁾ Die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, ABl C 1993/166, 1, in der zehn Leitlinien zur Qualitätsverbesserung zukünftiger Rechtstexte festgelegt wurden, trägt der „Erklärung von Birmingham – eine bürgernahe Gemeinschaft“ Rechnung, in der eine einfachere und klare Abfassung der Texte gefordert wurde: s Schlussfolgerungen des Vorsitizes, Anlage I, Ratsdokument SN/343/2/92, 5.

¹³⁾ 3. Kapitel E.IV. Weiterführender Reformbedarf.

Mit der EU-Erweiterung im Jahr 2004, durch die sich die Amtssprachen von elf auf 20 nahezu verdoppelt haben, hat die Mehrsprachigkeit im Unionsrecht eine völlig neue Dimension erreicht.¹⁴⁾ Die Anzahl der möglichen Sprachenkombinationen stieg damit von 110 auf 380 an. Seither werden in der Literatur vermehrt Referenzsprachenmodelle mit zum Beispiel einer¹⁵⁾ oder drei¹⁶⁾ authentischen Sprachversionen vorgeschlagen; den übrigen Sprachfassungen soll demnach der Status einer offiziellen Übersetzung zukommen. Abgesehen von der politisch unrealistischen Umsetzbarkeit würde ein derartiges Modell auch zu einer Abwertung der nicht mehr authentischen Amtssprachen innerhalb der EU führen, was auf längere Sicht wiederum einen enormen Verlust der Sprachen- und Kulturvielfalt Europas bedeuten würde.¹⁷⁾ Die EU wird also auch in Zukunft in der und durch die Sprachenvielfalt bestehen, so dass Strategien im Umgang mit mehrsprachigem Recht von großer und weiter zunehmender Bedeutung sein werden.

A. Gegenstand der Untersuchung: Die Mehrsprachigkeit im Unionsrecht

Bisher hat sich die Rechtswissenschaft im Rahmen der Forschung zur Mehrsprachigkeit im Unionsrecht zum einen auf das Sprachenrecht als typisches Minderheitenrecht fokussiert¹⁸⁾ und zum anderen mit der Problematik um die Auslegung rechtlich gleichwertiger Sprachfassungen, die voneinander abweichen, beschäftigt.¹⁹⁾ Eine umfassende rechtswissenschaftliche Untersuchung

¹⁴⁾ Zu den „sprachlichen Erweiterungsrounden“ s. *Creech*, *Law and Language in the European Union. The Paradox of a Babel „United in Diversity“* (2005) 15 ff.

¹⁵⁾ *Schilling*, *Beyond Multilingualism: On Different Approaches to the Handling of Diverging Language Versions of a Community Law*, *European Law Journal* 2010, 47 (56).

¹⁶⁾ *Luttermann/Luttermann*, *Ein Sprachenrecht für die Europäische Union*, *JZ* 2004, 1002 (1005 ff); *Grüner*, *Quantität und Qualität der europäischen Rechtsetzung* (2011) 404 f.

¹⁷⁾ Zu diesem Schluss kommt auch ein Großteil des einschlägigen Schrifttums. Stellvertretend für viele *Jayme*, *Sprache und kulturelle Identität im Recht*, in *Reichelt* (Hrsg.), *Sprache und Recht. Unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts*. Symposium Wien 10. Dezember 2004 (2006) 15 (25).

¹⁸⁾ Zum Beispiel setzt sich *Manz*, *Sprachenvielfalt und europäische Integration* (2002) 80-123 mit der Rechtsprechung des EuGH zum Konflikt zwischen nationaler Sprachenpolitik und dem Unionsrecht auseinander. Dabei kritisiert sie die lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffene Abwägung des EuGH und plädiert für eine differenziertere sprachpolitische Abwägung, in der sich die Grundwerte des europäischen Sprachenrechts wiederfinden.

¹⁹⁾ Es gibt bereits drei empirische Studien, in denen EuGH-Entscheidungen zu Sprachdivergenzen untersucht wurden: Die Entscheidungsanalyse von *Schübel-Pfister*, *Sprache und Gemeinschaftsrecht* (2004) 172 umfasst 152 EuGH-Urteile, die innerhalb eines Zeitraums von etwa 40 Jahren bis ins Jahr 2000 ergangen sind. Die umfassendere Fallanalyse von *Baaij*, *Fifty years of multilingual interpretation in the European Union*, in *Tiersma/Solan* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Language and Law* (2010) 217 (219) erfasst über 246 Urteile, die zwischen 1960 und 2010 ergangen sind; von diesen 246 Ur-

des mehrsprachigen Rechtsetzungsprozesses auf EU-Ebene und der sich daraus ergebenden rechtlichen Problemstellungen bei der Rechtsharmonisierung in der EU gibt es bislang nicht. Die Gründe dafür mögen darin bestehen, dass das Rechtsübersetzen als Instrument für die Erzeugung mehrsprachigen Rechts von der Rechtswissenschaft als Aufgabe der Sprach- und insb der Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) gesehen wird.²⁰⁾

Ziel meiner Dissertation ist es, an diesen rechtswissenschaftlichen Forschungsbedarf anzuknüpfen und Lösungen für Rechtsprobleme zu erarbeiten, die im mehrsprachigen Rechtsetzungsprozess und in der mehrsprachigen Rechtsanwendung entstehen, sowie den Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene in Hinblick auf das Prinzip der gleichrangigen Mehrsprachigkeit zu optimieren. Dabei werden auch ausgewählte nationale Modelle der ein- und mehrsprachigen Gesetzesabfassung und -revision dargestellt und unter Berücksichtigung der Einzigartigkeit der unionsrechtlichen Mehrsprachigkeit auf ihre Übertragbarkeit auf die EU-Ebene untersucht. Ein besonderer Fokus liegt auf den ein- und mehrsprachigen Qualitätssicherungsmechanismen in der Schweizer Rechtsetzung, da sich die Schweiz aufgrund ihrer Viersprachigkeit und ihrer verständlichkeitsorientierten Rechtskultur als Vorbild der mehrsprachigen Rechtsetzung besonders eignet. Der Zwang zur Übersetzung des Originals in mehrere verschiedene Sprachen besteht nämlich in nur zweisprachigen Rechtsordnungen wie zum Beispiel in Kanada nicht in diesem Ausmaß. In der Vergangenheit wurden insb Vergleiche zwischen dem Mehrsprachigkeitsmodell der EU und Kanadas angestellt, was auch zu einer Optimierung der mehrsprachigen Qualitätssicherung auf EU-Ebene beigetragen hat: So ist die Funktion der Sprachjuristen auf EU-Ebene offensichtlich jener der kanadischen juristes-linguistes nachempfunden. Da sich also sowohl die Literatur als auch die EU schon mit dem kanadischen Mehrsprachigkeitsmodell auseinandergesetzt haben, wird darauf in der vorliegenden Dissertation nur am Rande eingegangen.²¹⁾

teilen kam es in 170 Urteilen zu Auslegungsproblemen durch Sprachdivergenzen. Beide kommen zum Schluss, dass der EuGH seine von ihm festgelegten Auslegungsgrundsätze in der Praxis nicht immer anwendet. Die Untersuchung von *Zedler*, Mehrsprachigkeit und Methode (2015) 158 behandelt die Rechtsprechung der Unionsgerichte zwischen dem 1. 1. 2004 und dem 31.12.2008 mit besonderem Fokus auf der Frage, inwieweit die Auslegungspraxis der Unionsgerichte mit den in diesem Zeitraum stattgefundenen Erweiterungsrounds und der damit verbundenen Verdoppelung der Anzahl der Amtssprachen dem sprachlichen Egalitätsprinzip gerecht wird. Zur Auslegung des mehrsprachigen Unionsrechts durch nationale Gerichte s *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law (2009).

²⁰⁾ In meiner Diplomarbeit zum Thema „Rechtsübersetzen in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Sprachdivergenzen und deren Auswirkungen“ am Institut für Translationswissenschaft an der Universität Innsbruck habe ich die Mehrsprachigkeit des Unionsrechts aus translationswissenschaftlicher Sicht dargestellt: *K. Neumayr*, Rechtsübersetzen in der Europäischen Union. Sprachdivergenzen und ihre Auswirkungen (2013).

²¹⁾ *Ajani/Rossi*, Multilingualism and the Coherence of European Private Law, in *Pozzo/Jacometti* (Hrsg), Multilingualism and the Harmonisation of European Law (2006) 79 (81 Fn 7) warnen davor, bei Vergleichen zwischen der 24-sprachigen EU und dem nur

Im gesamten Rechtsetzungsprozess wird dem Faktor der Mehrsprachigkeit insb durch die Einbindung von Übersetzern und Sprachjuristen, die in erster Linie für die Übereinstimmung und die redaktionelle Qualität der Legislativakte verantwortlich sind, Rechnung getragen.²²⁾ Aus unionsrechtlicher Sicht können insb die sprachjuristische Überarbeitung der Sprachfassungen nach Verabschiedung des Rechtsakts sowie die nachträgliche Ausbesserung von Übersetzungsfehlern in Form von Korrigenda rechtliche Probleme aufwerfen, die bislang noch nicht umfassend untersucht wurden. Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie nationale Entscheidungen zu behandeln sind, die auf einem Übersetzungsfehler in der landessprachlichen Fassung beruhen, nachdem der Fehler in dieser Sprachfassung durch ein (grundsätzlich rückwirkendes) Korrigendum ausgebessert wurde.²³⁾

Sprachdivergenzen in Sekundärrechtsakten beeinträchtigen die Einheit des Unionsrechts und die Rechtssicherheit der Normadressaten. In der Praxis können sie deswegen zu kostspieligen Prozessen führen.²⁴⁾ In diesem Zusammenhang gilt es unter Berücksichtigung der EuGH-Rsp zum Vertrauensschutz zu klären, unter welchen Umständen sich der Normadressat auf seine (wie sich später herausstellt falsche) landessprachliche Fassung verlassen darf bzw unter welchen Umständen eine Haftung der EU oder der Mitgliedstaaten für Schäden, die dem Normadressaten aus seinem berechtigten Vertrauen auf die landessprachliche Fassung entstanden sind, möglich ist.²⁵⁾ Bislang gibt es nämlich keine Rsp der europäischen Gerichte zur Haftung der EU für Übersetzungsfehler und für die Nichtveröffentlichung einer bestimmten Sprachfassung.

Die Problematik um Übersetzungsfehler und um die minderwertige redaktionelle Qualität des Primär- und Sekundärrechts ist eng verbunden mit der stark eingeschränkten Verständlichkeitskontrolle durch den EuGH: Nur in Fällen außerordentlicher redaktioneller Verfehlungen findet die betroffene Regelung keine Anwendung; im Regelfall muss der EuGH den Rechtsakt trotz Fehlerhaftigkeit auslegen. In Bezug auf die Verständlichkeitskontrolle durch den EuGH gibt es also noch Erweiterungspotenzial, das es auszuloten gilt.²⁶⁾ Zur allgemeinen Qualitätsverbesserung der Normgenese auf EU-Ebene wird schließlich die Einrichtung von erweiterten Qualitätssicherungsmechanismen nach dem englischen

zweisprachigen Kanada einen zu hohen Grad an Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der einzelnen Abläufe der kanadischen Rechtsetzung auf die EU-Ebene anzunehmen.

²²⁾ 3. Kapitel B. Die institutionalisierte Mehrsprachigkeit in der Sekundärrechtsetzung.

²³⁾ 3. Kapitel B.III.5. Korrigenda.

²⁴⁾ Zum Beispiel EuGH 17.12.1997, Rs C-236/97, *Codan*: In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat sich die Aktiengesellschaft *Codan* auf den eindeutigen dänischen Wortlaut einer unionsrechtlichen Bestimmung berufen, der (wie auch die deutsche Fassung) mit den anderen Sprachfassungen nicht übereinstimmte. Dazu 3. Kapitel D.II.2.a) Die Gewährung von Vertrauensschutz und die Pflicht zum Sprachenvergleich.

²⁵⁾ 3. Kapitel D.III. Die Haftung der EU bzw der Mitgliedstaaten für fehlerhafte Sprachfassungen.

²⁶⁾ 3. Kapitel D.I.2. Das Gebot der Rechtssicherheit.

Redaktionsmodell in Form des Parliamentary Counsel sowie nach dem Schweizer Vorbild diskutiert.²⁷⁾

B. Der rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Forschungsansatz

Wie eben gezeigt wurde, wirft die – in quantitativer und qualitativer Hinsicht – ausgeprägte Mehrsprachigkeit im Unionsrecht sowohl im Gesetzgebungsprozess (auf EU- und auf nationaler Ebene) als auch bei der Anwendung von Unionsrecht durch die europäischen und nationalen Institutionen besondere Fragestellungen auf. Als typische Querschnittsmaterie ist das Phänomen der Mehrsprachigkeit im Unionsrecht ein Forschungsgegenstand, der eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Translationswissenschaft sowie der Linguistik nahelegt. Dementsprechend wird auch in zahlreichen einschlägigen Publikationen der letzten Jahre ein problemorientierter und interdisziplinär ausgerichteter Forschungsansatz vertreten.²⁸⁾

I. Rechts-, sprach- und translationswissenschaftliche Erkenntnisinteressen

Um falsche Erwartungen an die Ergebnisse einer interdisziplinären Arbeit zu vermeiden, muss im Vorfeld auf die unterschiedlichen Erkenntnisinteressen der Sprach- und Translationswissenschaft einerseits und der Rechtswissenschaft andererseits hingewiesen werden: Während die Rechtswissenschaft pragmatisch orientiert ist und meist angesichts einer gesellschaftlichen Konfliktsituation Lösungsstrategien erarbeitet, beschreibt die Sprachwissenschaft ausgehend von einer Sprachanalyse sprachliche Phänomene, ist also deskriptiv orientiert.²⁹⁾ Neben

²⁷⁾ 3. Kapitel E.V. Reformvorschläge.

²⁸⁾ Mit explizitem Hinweis darauf: *Bruha/Seeler*, Vorwort der Herausgeber, in *Bruha/Seeler* (Hrsg), *Die Europäische Union und ihre Sprachen. Interdisziplinäres Symposium zur Vielsprachigkeit als Herausforderung und Problematik des Europäischen Einigungsprozesses. Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis* (1998) 4 (5 f); *Sandrini*, Einleitung, in *Sandrini* (Hrsg), *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (1999) 1 (4); *Burr/Gréciano*, Vorwort, in *Burr/Gréciano* (Hrsg), *Europa: Sprache und Recht* (2003) 9 (10 f); *Christensen/Müller*, Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen, in *Müller/Burr* (Hrsg), *Rechtssprache Europas* (2004) 9 (21); *Šarčević*, Introduction, in *Šarčević* (Hrsg), *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues* (2009) 9 (9 f); *Giannoni/Frade*, Introduction, in *Giannoni/Frade* (Hrsg), *Researching Language and the Law* (2010) 7 (14).

²⁹⁾ Auf die Verschiedenheit der rechts- und sprachwissenschaftlichen Erkenntnisinteressen und -methoden wird auch im Rahmen des Forschungsprojekts NFP 56 zur Mehrsprachigkeit im Schweizer Recht hingewiesen: *Borghi/Burr/Schweizer*, Schlussbericht. Juristisch-linguistische Untersuchungen von Rechtstexten der schweizerischen offiziellen Mehrsprachigkeit (2008) http://www.nfp56.ch/d_projekt.cfm?Projects.Command=details&get=15&kati=3 (abgefragt am 20. 2. 2017).

den Erkenntnisinteressen mag auch die Verschiedenheit der Methoden für die Vertreter der jeweils anderen Wissenschaft befremdlich wirken: So mag die Korpuslinguistik, bei der Hypothesen mithilfe der Analyse von speziellen Textkorpora aufgestellt werden, den Rechtswissenschaftler befremden. Bei der Zusammenstellung von Rechtswörterbüchern ist allerdings diese Methode unerlässlich.³⁰⁾

Ein weiteres Beispiel für einen fruchtbaren Austausch zwischen diesen Disziplinen lässt sich in der Forschungsarbeit zu Sprachdivergenzen finden. Das Verständnis von Sprachdivergenzen ist nämlich in diesen Wissenschaften sehr unterschiedlich.³¹⁾ So neigen Juristen dazu, bei der Übersetzung von kontextunabhängigen, terminologisch normierten Äquivalenten auszugehen. Die Juristin *Schübel-Pfister* sieht daher in der Tatsache, dass die Wortfolge „*l'action de la Communauté*“ ins Deutsche nicht immer mit dem gleichen Terminus übersetzt wurde, eine Sprachdivergenz.³²⁾ Die moderne Translationswissenschaft hat sich jedoch von einer Übersetzung mit Äquivalenten zugunsten des „*génie de la langue*“ bereits weiterentwickelt und gesteht dem Übersetzer im Sinne einer empfängerorientierten Übersetzung einen größeren Handlungsspielraum zu.³³⁾ Demgegenüber ist juristisches Wissen gefragt, wenn es darum geht, Sprachdivergenzen aufzudecken. So ist es auch wenig überraschend, dass vielfach in Kommentaren zum Unionsrecht auf divergierende Textpassagen hingewiesen wird,³⁴⁾ wobei des Öfteren auch strittig ist, ob die bestimmten Begriffsinhalte in verschiedenen Sprachen wirklich voneinander abweichen, zumal ein Rechtsterminus europarechtlich und nationalrechtlich unterschiedlich ausgelegt werden kann.³⁵⁾

Auch in Bezug auf die (Un-)Verständlichkeit von Rechtstexten herrscht zwischen den beiden Wissenschaften nicht nur Diskussionsbereitschaft, son-

³⁰⁾ *Mattila*, Comparative Jurilinguistics: A Discipline in Statu Nascendi, in *Pozzo/Jacometti* (Hrsg), Multilingualism and the Harmonisation of European Law (2006) 21 (22 f).

³¹⁾ Damit deckt sich auch die Feststellung von *Šarčević*, Die Übersetzung von mehrsprachigen EU-Rechtsvorschriften: Der Kampf gegen Sprachdivergenzen, in *Gotti/Šarčević* (Hrsg), Insights into Specialized Translation (2006) 121 (127), die darauf hinweist, dass Juristen und Linguisten die Übersetzungsprobleme auf EU-Ebene jeweils aus ihrem eigenen Blickwinkel betrachten.

³²⁾ *Schübel-Pfister*, Sprache 96 Fn 265.

³³⁾ *Weyers*, Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft, in *de Groot/Schulze* (Hrsg), Recht und Übersetzen (1999) 151 (160).

³⁴⁾ Zum Beispiel: *Dörr* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union⁶⁰ (2016) Art 55 EUV Rz 9; *Boeing/Kotthaus/Maxian Rusche*, in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union⁶⁰ (2016) Art 94 AEUV Rz 116; *Bleckmann*, Europarecht⁶ (1997) 335; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen (2010) Art 9 EuBagatellVO Rz 19; *Kodek* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen (2010) Art 2 EuMahnVO Rz 11; *Rauscher/Gruber* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht⁴ (2015) Art 2 EuMahnVO Rz 30 ff; *Fucik* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen (2008) Art 17 EuBVO Rz 3. Analysiert sind diese Sprachdivergenzen in *K. Neumayr*, Rechtsübersetzen 98 ff.

³⁵⁾ EuGH 6. 10. 1982, Rs 283/81, *C.I.L.F.I.T.* Rz 19: „Sodann ist [...] zu beachten, dass das Gemeinschaftsrecht eine eigene, besondere Terminologie verwendet. Im Übrigen ist hervorzuheben, dass Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen.“

dern auch ein reger Austausch. So wird vorwiegend in der Sprachwissenschaft geforscht, welche Faktoren maßgeblich für die (Un-)Verständlichkeit von Rechtstexten sind und inwieweit diese Texte verständlicher gemacht werden können.³⁶⁾ Schier unabdingbar wird die rechts- und sprachwissenschaftliche Zusammenarbeit in Rechtsordnungen mit mehreren gleichrangigen Rechtssprachen, wie zum Beispiel in der Schweiz, in Belgien oder in Kanada. Dabei stellt sich allgemein die Frage, inwieweit Rechtskonzepte in eine andere Sprache übertragbar sind, so dass sie dem rechtlichen Anspruch auf Gleichwertigkeit Genüge leisten.³⁷⁾ Dazu kann die Translationswissenschaft, die sich erst gegen Ende der 1970er Jahre als selbstständige Wissenschaftsdisziplin herausgebildet hat,³⁸⁾ einen wertvollen Beitrag leisten, da zu ihren Erkenntnisinteressen die Beschreibung der Beziehung zwischen Original und Übersetzung (Äquivalenz) gehört.³⁹⁾

II. Interdisziplinäre Schnittstellen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechts-, Translations- und Sprachwissenschaft widmet sich insb drei Themenbereichen, nämlich dem Rechtsübersetzen, den juristischen Argumentformen bei der Auslegung von Gesetzestexten und der Textverständlichkeit.⁴⁰⁾

1. Das Übersetzen von Rechtstexten

Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit ist insb die Übersetzungstätigkeit auf EU-Ebene vermehrt in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses gerückt worden.⁴¹⁾ Damit verbunden ist meist die Forderung nach einer

³⁶⁾ Schwintowski, Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, NJW 2003/9, 632 (635).

³⁷⁾ Borghi/Burr/Schweizer, Schlussbericht.

³⁸⁾ Davor wurde die Translationswissenschaft mehrheitlich als Teildisziplin der Linguistik angesehen. Dazu Sandrini in Reinalter/Brenner, Lexikon der Geisteswissenschaften. Sachbegriffe – Disziplinen – Personen (2011) 1195 (1196).

³⁹⁾ Zu den Erkenntnisinteressen der Übersetzungswissenschaft s Koller, Einführung in die Übersetzungswissenschaft⁸ (2011) 121 ff.

⁴⁰⁾ Auf die Notwendigkeit und Vorteile einer interdisziplinären Zusammenarbeit wird nicht nur im Rahmen des Schweizer Forschungsprojekts NFP 56 verwiesen, sondern zum Beispiel auch in Weisgerber, Vertragstexte als sprachliche Aufgabe. Formulierungs-, Auslegungs- und Übersetzungsprobleme des Südtirol-Abkommens von 1946 (1961) 1 ff; Weisgerber, Übersetzungsfehler im Südtirol-Konflikt (1961) 5 ff; Luttermann, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe. Gedanken am Beispiel von § 211 I StGB, ZRP 1999, 334 (334 ff); Busse, Textlinguistik und Rechtswissenschaft, in Antos/Brinker/Heinemann/Sager (Hrsg), Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung (2000) 803 (803 ff); Schwintowski, Bedeutung, NJW 2003, 632; Schweizer, Die Sprache als Grundlage des Rechts, in Lötscher/Nussbaumer (Hrsg), Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist (2007) 13 (28); Marin, Sprache und Recht. Zu den vielfältigen Beziehungen zwischen Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft, Germanistische Beiträge 2010, 276 (276 f).

⁴¹⁾ Šarčević, Übersetzung 127; Giannoni/Frade, Introduction 9.

Aufwertung der übersetzerischen Tätigkeit durch ein tiefergehendes Verständnis des Übersetzungsprozesses:

Daß Übersetzen etwas anderes ist als Abschreiben, dass es häufig rechtsvergleichende Tätigkeit auf hohem Niveau einschließt, besondere Anforderungen an Präzision, Stringenz und sprachliches Geschick stellt und zuweilen mehr Mühe und Zeit erfordert als die ursprüngliche juristische Ausarbeitung des betreffenden Textes in der Ausgangssprache – all dies müßte wohl von Juristen und Politikern mehr noch als bisher geachtet und gewürdigt werden. Nicht zuletzt müßte es Berücksichtigung finden in den Ausbildungskonzeptionen und Studienprogrammen für die Juristen, die künftig das mehrsprachige Recht Europas anwenden und fortentwickeln sollen.⁴²⁾

Typische Übersetzungsprobleme bestehen in der Inkongruenz und Unübersetzbarkeit von Rechtsbegriffen.⁴³⁾ Erst der Rechtsvergleich ermöglicht es dabei, Bedeutungsdivergenzen zwischen zwei funktionalen Äquivalenten sichtbar zu machen bzw die Bedeutung eines inäquivalenten Rechtsbegriffs im Systemzusammenhang seiner Rechtsordnung zu erschließen.⁴⁴⁾ Umgekehrt kann eine im Rahmen eines Rechtsvergleichs durchgeführte sprachliche Analyse des Rechtstexts zu mehr Sensibilität gegenüber den stilistischen und grammatikalischen Besonderheiten der Ausgangssprache führen.⁴⁵⁾ Man denke nur an die von nicht französischen Juristen oft als stilistische Zwangsjacke empfundene *attendu que*-Formel in französischen Urteilen. Ursprünglich verfassten auch die europäischen Gerichte ihre Entscheidungen im französischen Urteilsstil, wodurch die Übersetzungsarbeit erheblich erschwert wurde, zumal der konzise Schreibstil von den Urteilstraditionen der anderen Länder abwich und in manchen Fällen auch die logische Struktur der Argumentation schwer nachvollziehbar war.⁴⁶⁾

2. Die Auslegung von Gesetzestexten

Zum allgemeinen Verständnis des juristischen Auslegungsprozesses und der Interpretationsmethoden können Sprachtheorien einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten. Als unzutreffend gilt nämlich die Auffassung, „dass die juristische Entscheidung im tiefen Brunnen sprachlicher Bedeutung schon vorgeformt ist und nur mit dem Eimer grammatischer Auslegung noch ausgeschöpft werden muss“.⁴⁷⁾ Im juristischen Diskurs sowie im Rechtsstreit geht es neben

⁴²⁾ *De Groot/Schulze*, Vorwort, in *de Groot/Schulze* (Hrsg), *Recht und Übersetzen* (1999) 5 (6).

⁴³⁾ Zu den unterschiedlichen translationswissenschaftlichen Positionen hinsichtlich der Übersetzbarkeit *K. Neumayr*, *Rechtsübersetzen* 43 f.

⁴⁴⁾ *Pommer*, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung* (2005) 154.

⁴⁵⁾ *Pozzo*, *Comparative law and language*, in *Bussani/Mattei* (Hrsg), *The Cambridge Companion to Comparative Law* (2012) 88 (103).

⁴⁶⁾ *Pescatore*, *Zu Rechtssprache und Rechtsstil im europäischen Recht*, in *Müller/Burr* (Hrsg), *Rechtssprache Europas* (2004) 243 (254). Zur Darstellung der Übersetzungsmodelle für Rechtstexte s *K. Neumayr*, *Rechtsübersetzen* 47 ff.

⁴⁷⁾ *Christensen/Sokolowski*, *Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit*, in *Müller/Burr* (Hrsg), *Rechtssprache Europas* (2004) 113 (129).

anderen Belangen vielfach auch nicht darum, welche Bedeutung ein Ausdruck hat, sondern welche Bedeutung einem Ausdruck zukommen soll. Die Sprache an sich ist mehrdeutig und besteht aus vielen Sozio- und Ideolekten. Der Richter ist nicht, wie die – in der Rechtswissenschaft weitgehend überholte – Begriffsjurisprudenz postuliert, ein „Subsumtionsautomat“, sondern muss das Auslegungsergebnis mithilfe der juristischen Auslegungsmethodik begründen und dabei alle vorgebrachten Einwände in das Urteil integrieren oder ausräumen.⁴⁸⁾

Mehrsprachiges Recht hat für die Entscheidungsfindung zwei methodische Konsequenzen: Zum einen wird die Wortlautauslegung komplexer, da der Bedeutungsgehalt in mehreren Sprachen ermittelt wird und Bedeutungsdivergenzen offen gelegt werden. Zum anderen tritt aber auch die Bedeutung der juristischen Argumentation stärker in den Vordergrund. Insb bei Sprachdivergenzen besteht daher ein erhöhter Begründungsbedarf.⁴⁹⁾ Darin wird auch die große Chance der Mehrsprachigkeit gesehen, nämlich dass sie einen Zugewinn an Rationalität bringt.⁵⁰⁾

3. Die Verständlichkeit von Rechtstexten

Schließlich ist auch die Verständlichkeit von Rechtstexten ein Thema, das auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sprach- und Rechtswissenschaften angewiesen ist.⁵¹⁾ Kritiker bezeichnen den Stil der nationalen Rechtssprache häufig als antiquiert⁵²⁾ und rügen ihre Tendenz zu Nominalisierungen; die Ausdrucksform sei zu kompakt, die Sätze zu verschachtelt; hinzu kommen noch ihre Abstraktheit, die sich häufig durch unbestimmte Ausdrücke⁵³⁾ manifestiere, und ein zu hoher Fremdwörtergebrauch.⁵⁴⁾ Weiters gibt es Termini, deren fachsprachliche Bedeutung überhaupt von der allgemeinsprachlichen abweicht.⁵⁵⁾ Abgesehen davon, dass zwar ein Großteil der kritisierten Unverständlichkeit des Rechts auf die Komplexität der Materie selbst zurückzuführen ist,⁵⁶⁾ darf der

⁴⁸⁾ Christensen/Sokolowski, Entscheiden 136.

⁴⁹⁾ Christensen/Sokolowski, Entscheiden 137.

⁵⁰⁾ Christensen/Sokolowski, Entscheiden 129.

⁵¹⁾ Luttermann, Gesetzesverständlichkeit 334 ff.

⁵²⁾ Ein Beispiel für die antiquierte Sprache findet sich in § 1175 ABGB (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GesBR): „Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwey oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.“

⁵³⁾ Zu nennen ist hier der Ermessensbegriff des *öffentlichen Interesses*, aber auch die Generalklausel wie die *guten Sitten*.

⁵⁴⁾ Vorherrschend sind lateinische Fremdwörter, da das kontinentaleuropäische Rechtssystem im römischen Recht wurzelt. So gilt etwa die römische Rechtsvermutung *donatio non praesumitur* auch heute noch.

⁵⁵⁾ Man denke nur an die unterschiedliche Bedeutung von *Besitz*, *Eigentum* und *Innehabung* in der juristischen Fachsprache. In der Allgemeinsprache gelten alle drei Begriffe als Synonyme.

⁵⁶⁾ Ogorek, „Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!“, in Lerch (Hrsg), Die Sprache des Rechts; Band I: Recht verstehen (2004) 297 (299): „Unverständlich sind die Texte in der Regel nicht deshalb, weil sie – wie freilich häufig – sprachliche